

## Handelsrecht einschließlich Registerrecht

Ergänzend sei jedoch bemerkt, daß auch nach Auffassung des Senats die Vormerkung nach ihrem Inhalt ein auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränktes Recht ist. Denn sie soll den Anspruch auf Eintragung einer weiteren subjektiv-persönlichen (vgl. § 1105 Abs. 1, § 1111 BGB) Reallast sichern, die Ihrerseits kraft Vereinbarung (Rentenbezug bis zum Tode) auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist (vgl. KEHE § 23 Rdnr. 7 Buchst. d, 8 Buchst. a). Damit ist auch die Vormerkung, auch wenn dies in der Eintragung nicht besonders hervorgehoben ist, auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt (vgl. LG Bochum Rpfleger 1971, 314/315; KEHE § 23 Rdnr. 8 Buchst. e). Ein solches Recht kann aber gemäß § 23 Abs. 1 GBO nach Ablauf der dort vorgesehenen Sperrfrist auch ohne Bewilligung des Rechtsnachfolgers des Berechtigten gelöscht werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht der Löschung bei dem Grundbuchamt widersprochen hat.

15. GBO §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 GBO (Zum Nachweis von Eintragungsvoraussetzungen gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO)

**Zum Nachweis von Eintragungsvoraussetzungen durch eine eidesstattliche Versicherung.**

(Leitsatz nicht amtlich)

BGH, Beschluß vom 14.7.1983 — V ZB 7/83 — mitgeteilt von D. Bundschuh, Richter am BGH

**Aus dem Tatbestand:**

Die Beteiligten zu 1 und 2 sind die Kinder des G. S. aus der Ehe mit seiner Frau V. Mit ihr zusammen bestimmte er durch notarielles Testament, daß sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Erben des Überlebenden sollten die Beteiligten zu 1 und 2 sein, sowie „weitere eheliche leibliche Kinder, die uns noch geboren werden“ und zwar „untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge“.

Die Eheleute S. sind verstorben, G. S. ist noch als alleiniger Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen. Auf den Antrag der Beteiligten zu 2, sie und ihre Schwester im Wege der Berichtigung als Erbinen ihres Vaters ins Grundbuch einzutragen, hat der Rechtspfleger mit Verfügung vom 10.3.1982 die Vorlage eines Erbscheins verlangt. Der Erinnerung der Antragstellerin hat der Amtsrichter nicht abgeholfen. Dagegen hat die Beteiligte zu 1 Beschwerde eingelegt, mit der sie eine eigene, notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung darüber vorlegt, daß der Erblasser G. S. außer den Beteiligten zu 1 und 2 keine weiteren Kinder hinterlassen habe. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1, die das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückweisen will. Es sieht sich hieran aber gehindert durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1.9.1980, Az.: 20 W 615/79 (Rpfleger 1980, 434) und hat die Sache deshalb dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

**Aus den Gründen:**

Die Vorlagevoraussetzungen (§ 79 Abs. 2 Satz 1 GBO) liegen entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts nicht vor. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat lediglich entschieden, daß im Rahmen von § 35 Abs. 1 Satz 2 GBO die bestehende Lücke im urkundlichen Nachweis (dort: Nichtvorhandensein von Kindern aus der zweiten Ehe) durch eine in öffentlicher Urkunde abgegebene eidesstattliche Versicherung der Witwe geschlossen werden könne. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden Sachverhalt schon deshalb nicht vergleichbar, weil die Beschwerdeführerin nicht eine beurkundete eidesstattliche Versicherung (§ 38 BeurkG; vgl. auch § 415 ZPO und BGHZ 25, 186, 188), sondern eine Versicherung vorgelegt hat, in der ihre Unterschrift lediglich beglaubigt ist (§ 40 BeurkG; vgl. *Keidel/Kuntze/Winkler*, FGG Teil B § 38 BeurkG Rdnr. 15). Es handelt sich damit nicht um eine öffentliche, sondern um eine öffentlich beglaubigte Urkunde, die die Formvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO nicht erfüllt.

16. GmbHG § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Zur Versicherung des GmbH-Geschäftsführers nach § 8 Abs. 3 GmbHG)

**Die Versicherung eines Geschäftsführers oder Liquidators muß die gesetzlichen Bestellungshindernisse im einzelnen auführen und muß jedes Hindernis einzeln verneinen. Eine Versicherung, die Bestellungshindernisse nur pauschal durch Bezugnahme „auf § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG“ verneint, genügt somit nicht (Bestätigung von BayObLGZ 1981, 396).**

BayObLG, Beschluß vom 30.8.1983 — BReg. 3 Z 116/83 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG, und von Notar Dr. Dietrich Reuter, Schwabach

**Aus dem Tatbestand:**

1. Im Handelsregister sind die Firma O.-GmbH und als Geschäftsführer der Kaufmann H. P. eingetragen.

Am 29.3.1983 wurde ein privatschriftlich beurkundeter Gesellschaftsbeschluß gefaßt, wonach die Gesellschaft aufgelöst wird.

Der Geschäftsführer meldete am 5.4.1983 in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister an:

„Durch Gesellschafterbeschluß vom 29. März 1983 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Kraft Gesetzes ist Abwickler der einzige und allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer Herr H. P. Dieser versichert, daß keine Umstände vorliegen, die seiner Bestellung zum Liquidator nach § 66 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG entgegenstehen und daß er heute durch den Notar über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht nach § 51 Abs. 2 BZRG belehrt worden ist.“

Die Unterschrift des Geschäftsführers hat der Notar beglaubigt.

2. Mit Verfügung vom 7.4.1983 beanstandete der Rechtspfleger des Registergerichts die Versicherung des Liquidators; es bedürfe konkreter Angaben über das Nichtvorliegen der Gründe, die der Bestellung entgegenstünden. Es fehle die Angabe der einzelnen Varianten des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG.

Gegen die Zwischenverfügung legte der Notar am 16.5.1983 Erinnerung ein. Die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10.12.1981 (BayObLGZ 1981, 396 [= MittBayNot 1982, 77]) sei nicht einschlägig; sie sei zu einer Formulierung ergangen, die gerade nicht den Gesetzestext benutzt habe, sondern ihn durch die Worte „Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesellschaft“ in mißverständlicher Weise eingeschränkt habe. Die gewählte Formulierung entspreche Vorschlägen im Schrifttum (*Brambring DNotZ 1982, 183* und *Balsler/Meyer/Piorreck Die GmbH 7. Aufl. S. 190*).

Die Erinnerung wurde nach Vorlage vom Landgericht als Beschwerde behandelt. Es wies das Rechtsmittel am 8.6.1983 als unbegründet zurück.

3. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Notar mit der namens des Anmelders eingelegten weiteren Beschwerde vom 21.3.1983. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen.

**Aus den Gründen:**

1. Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

2. . . .

3. Das Landgericht ist der Auffassung, daß der Liquidator, der seiner Versicherungspflicht genügen müsse, nicht nur den Wortlaut des § 67 Abs. 3 Satz 1 GmbHG wiederholen dürfe, daß er vielmehr konkret alle in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG genannten Bestellungshindernisse verneinen müsse. Das trifft zu.

a) Werden Personen zu Geschäftsführern oder Liquidatoren bestellt, obwohl bei diesen die in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG aufgeführten Bestellungshindernisse gegeben